

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0032/13/0401H1

Düsseldorf, den 29.04.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethanen und organischen Polymeren (SiC- Betrieb) der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen durch Kapazitätserhöhung durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 19.08.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SiC- Betriebs am Standort Essen, Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 19. August 2014

Seite 1 von 31

Mit Zustellungsurkunde
Evonik Degussa GmbH
Goldschmidtstr. 100
45127 Essen

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0032/13/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SiC- Betriebes durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit zur Erhöhung der Produktionskapazität

Frau Hasebrink
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475--9312
Telefax:
0211 475--2943
Stephanie.hasebrink@
brd.nrw.de

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 28.02.2013, zuletzt ergänzt am 16.05.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0032/13/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 28.02.2013, zuletzt ergänzt am 16.05.2014 (Eingang am 16.05.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des SiC-Betriebes durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit zur Erhöhung der Produktionskapazität ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Seite 2 von 31
4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

des SiC-Betriebes

am Standort

**Evonik Degussa GmbH ,
Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen,
Gemarkung Essen, Flur 92, Flurstücke 230 / 294**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Kapazitätserhöhung von [REDACTED] auf [REDACTED]
- b) Errichtung und Betrieb einer neuen Polymeranlage BG 1400 im Gebäude [REDACTED] zur Herstellung von Polyurethanen und organischen Polymeren bestehend aus Reaktor, Nachbehandlungsbehälter, Vakuumanlage, Filtern, Vorlagen, Wärmetauschern, Feststoffförderer, Waagen und Pumpen
- c) Errichtung einer neuen Abfüllanlage [REDACTED] zur Produktabfüllung im Gebäude [REDACTED]
- d) Anbindung der neuen Polymeranlage (BE 680) an die Tanklager BE 610
- e) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Reinstwassererzeugung (VE-Anlage) im Gebäude [REDACTED] nach dem Prinzip der Umkehr-Osmose für die Versorgung der BG 1400 mit vollentsalztem Wasser
- f) Stilllegung der Reinstwassererzeugungsanlage in PIV (Ionentauscher) mit AW 8
- g) Errichtung und Betrieb von zwei Klimaschränken im Außenbereich zur Temperierung und Bereitstellung von Rohstoff (BE 610)
- h) Anbindung der BE 680 an die bestehenden Tanklager [REDACTED] und [REDACTED]
- i) Erweiterung der WGK-Lagerfläche im Außenbereich nordöstlich von [REDACTED] (BE 610)



- j) Errichtung und Betrieb einer Bereitstellungsfläche im Außenbereich südwestlich von [REDACTED] (BE 610)
- k) Anpassung des Stoffrahmens für alle Freilager (Lagerfläche 2) (BE 610) auf GHS
- l) Errichtung und Betrieb eines Lagers für sonstige explosionsgefährliche Stoffe [REDACTED] auf dem Dach des Gebäudes [REDACTED]
- m) § 6 (2) BImSchG (Rahmengenuehmigung)

Einsatz unterschiedlicher Stoffe und Durchfuehrung bestimmter chemischer Verfahren innerhalb der in den Kapiteln 1.3 (Stoffrahmen) und 1.4 (Verfahrensrahmen) der Anlagen- und Betriebsbeschreibung aufgefuehrten Stoff- und Verfahrensrahmen.

Anlagenkapazität:

Erhöhung der Produktionskapazität des SiC-Betriebes von [REDACTED] auf [REDACTED].

Betriebszeiten:

Der SiC-Betrieb wird kontinuierlich an 7 Tagen pro Woche im durchlaufendem Betrieb in drei Wechselschichten betrieben.

Die bestehenden Betriebszeiten werden nicht verändert.

Stoffrahmen

Der stoffliche Rahmen der BE 680 sowie der Verfahrensrahmen der BE 680 des SiC-Betriebes stellen sich gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG (Rahmengenuehmigung) in Verbindung mit den Kapiteln 1.3 und 1.4 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung tabellarisch wie folgt dar:

Tabelle 1: Stofflicher Rahmen zur Herstellung von Polymeren in der BG 1400 (BE 680) (Kapitel 1.3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der BG 1400	[REDACTED]	B 1400, B 1401, B 1402, B 1410	max. [REDACTED]



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Aggregatzustand	flüssig, fest, gasförmig		
Art des Umganges	Herstellen, Behandeln, Verwenden		
Siedetemperatur (Sdp.)	64,7 °C		
Flammpunkt (Flp.)	- 8 °C		
Zündtemperatur	202 °C		
Sehr giftige Stoffe (Nr. 01 StörfallV)	-	R 26, R 27, R 28 (T+)	██████████ ████
Giftige Stoffe (Nr. 02 StörfallV)	-	R 23, R 24, R 25 (T)	██████████
Brandfördernde Stoffe (Nr. 03 StörfallV)	-	R 7, R 8, R 9 (O)	██████████
Explosionsgefährliche Stoffe (Nr. 04 oder Nr. 05 StörfallV)	-	R 2, R 3 (E)	██████████ ████
Entzündliche Stoffe (Nr. 06 StörfallV)	21 °C ≤ Flp. ≤ 55 °C	R 10	██████████
Leichtentzündliche Stoffe (Nr. 07a StörfallV)	-	R 17 (F)	██████████ ████
Leichtentzündliche Flüssigkeiten (Nr. 07b StörfallV)	Flp. < 21 °C	R 11 (F)	██████████
Hochentzündliche Stoffe (Nr. 08 StörfallV)	Flp. < 0 °C und Sdp. ≤ 35 °C	R 12 (F+)	██████████ ████
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 09a StörfallV)	-	R 50, R 50/53 (N)	██████████
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 09b StörfallV)	-	R 51/53 (N)	██████████ ████
Stoffe nach Nr. 10a StörfallV	-	R 14, R 14/15	██████████ ████
Stoffe nach Nr. 10b StörfallV	-	R 29	██████████ ████
Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas (Nr. 11 StörfallV)	-	R 12 (F+)	██████████ ████



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Krebserregende Einzelstoffe (Nr. 12 StörfallV)	-	-	██████████ ████
Einzelstoffe nach Nr. 13 StörfallV	-	Erdölerzeugnisse	██████████
Einzelstoffe nach StörfallV (Nr. 14 – 38 StörfallV)	-	Methanol (26)	██████████
Leichtentzündliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	R 11 (fest) (F) oder R 15 (F)	██████████
Umweltgefährliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	N oder R 53/53	██████████
Ätzende Stoffe	-	C	██████████
Giftige und sehr giftige Stoffe (nicht StörfallV)	-	T, T+	██████████
Gesundheitsschädliche Stoffe	-	Xn	██████████
Reizende Stoffe	-	Xi	██████████
Krebserzeugende Stoffe	-	R 45, R 49	██████████ ████
Reproduktionstoxische Stoffe	-	R 60, R 61	██████████
Erbgutverändernde Stoffe	-	R 46	██████████ ████
Wassergefährdungsklasse			

Tabelle 2: Stofflicher Rahmen zur Herstellung von Polymeren in der BG 1400 (BE 680) unter Berücksichtigung der Einstufung nach CLP-Verordnung (Kapitel 1.3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der BG 1400	██████████	B 1400, B 1401, B 1402, B 1410	██████████
Aggregatzustand	flüssig, fest, gasförmig		
Art des Umganges	Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden		
Siedetemperatur (Sdp.)	64,7 °C		



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Flammpunkt (Flp.)	- 8 °C		
Zündtemperatur	202 °C		
Explosive Stoffe Unterklassen 1.1-1.6	-	H200 – H205	██████████ ████
Entzündbare Gase Kategorie 1 und 2	-	H220, H221	██████████ ████
Entzündbare Aerosole Kategorie 1 und 2	-	H222, H223	██████████ ████
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1	Flp. < 23 °C, Sdp. ≤ 35 °C	H224	██████████ ████
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2	Flp. < 23 °C, Sdp. > 35 °C	H225	██████████
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3	Flp. ≥ 23 °C und ≤ 60 °C	H226	██████████
Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1 und 2	-	H228	██████████ ████
Selbstzersetzliche Stoffe Typen A-F, G	-	H240 - H242	██████████
Organische Peroxide Typen A-F, G	-	H240 - H242	██████████
Pyrophore Flüssigkeiten Pyrophore Feststoffe	-	H250	██████████ ████
Selbsterhitzungsfähige Stoffe Kategorie 1 und 2	-	H251, H252	██████████ ████
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1	-	H260	██████████ ████
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1 und 2	-	H261	██████████ ████
Oxidierende Gase Kategorie 1	-	H270	██████████ ████
Oxidierende Flüssigkeiten Oxidierende Feststoffe Kategorie 1 - 3	-	H271, H272	██████████ ████
Gase unter Druck	-	H280, H281	██████████



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
			■
Korrosiv gegenüber Metallen	-	H290	■■■■■ ■
Akute Toxizität Kategorie 1 oral, dermal, inhalativ	-	H300, H310, H330	■■■■■ ■
Akute Toxizität Kategorie 2 und 3 oral, dermal, inhalativ	-	H301, H311, H331	■■■■■
Akute Toxizität Kategorie 4 oral, dermal, inhalativ	-	H302, H312, H332	■■■■■
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung Sensibilisierung Spezifische Zielorgantoxizität Aspirationsgefahr	-	H314, H315 H318, H319 H334, H317 H370-H373, H335 H336 H304	■■■■■
CMR-Stoffe (carzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch)	-	H340, H341 H350, H351 H360, H361, H362	■■■■■
Gewässergefährdend Kategorie 1 akut und chronisch	-	H400, H410	■■■■■
Gewässergefährdend Kategorie 2	-	H411	■■■■■
Gewässergefährdend Kategorie 3 und 4	-	H412, H413	■■■■■

Tabelle 3: Ergänzender stofflicher Rahmen Freilager Außenfläche (Lagerfläche 2), BE 066 – 610 (Kapitel 1.3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der Anlage			■■■■■
Aggregatzustand		flüssig	
Art des Umganges		Lagern	



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Siedetemperatur (Sdp.)	≥ 50 °C		
Flammpunkt (Flp.)	> 55 °C		
Zündtemperatur	> 202 °C		
Sehr giftige Stoffe (Nr. 01 StörfallV)	-	R 26, R 27, R 28 (T+)	██████████ ████
Giftige Stoffe (Nr. 02 StörfallV)	-	R 23, R 24, R 25 (T)	██████████ ████
Brandfördernde Stoffe (Nr. 03 StörfallV)	-	R 7, R 8, R 9 (O)	██████████ ████
Explosionsgefährliche Stoffe (Nr. 4 oder Nr. 5 StörfallV)	-	R 2, R 3 (E)	██████████ ████
Entzündliche Stoffe (Nr. 06 StörfallV)	21 °C ≤ Flp. ≤ 55 °C	R 10	██████████ ████
Leichtentzündliche Stoffe (Nr. 07a StörfallV)	-	R 17 (F)	██████████ ████
Leichtentzündliche Flüssig- keiten (Nr. 07b StörfallV)	Flp. < 21 °C	R 11 (F)	██████████ ████
Hochentzündliche Stoffe (Nr. 08 StörfallV)	Flp. < °C und Sdp. ≤ 35 °C	R 12 (F+)	██████████ ████
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9a StörfallV)	-	R 50, R 50/53 (N)	██████████
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9b StörfallV)	-	R 51/53 (N)	██████████
Stoffe nach Nr. 10a StörfallV	-	R 14, R 14/15	██████████ ████
Stoffe nach Nr. 10b StörfallV	-	R 29	██████████ ████
Hochentzündliche verflüssig- te Gase und Erdgas (Nr. 11 StörfallV)	-	R 12 (F+)	██████████ ████
Krebserregende Einzelstoffe (Nr. 12 StörfallV)	-	-	██████████ ████
Einzelstoffe nach Nr. 13 Stör- fallV	-	Motorbenzine und sonstige Benzine	██████████ ████
Einzelstoffe nach StörfallV (Nr. 14 – 38 StörfallV)	-	-	██████████ ████



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Leichtentzündliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	R 11 (fest)(F) oder R 15 (F)	██████████ ████
Umweltgefährliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	N oder R 52, R53	██████████
Ätzende Stoffe	-	C	██████████
Giftige und sehr giftige Stoffe (nicht StörfallV)	-	T, T+	██████████ ████
Gesundheitsschädliche Stoffe	-	Xn	██████████
Reizende Stoffe	-	Xi	██████████
Krebserzeugende Stoffe	-	R 45, R 49	██████████ ████
Reproduktionstoxische Stoffe	-	R 60, R 61	██████████ ████
Erbgutverändernde Stoffe	-	R 46	██████████ ████

Tabelle 4: Ergänzter stofflicher Rahmen Freilager Außenflächen (Lagerfläche 2), BE 066 - 610 unter Berücksichtigung der Einstufung nach CLP-Verordnung (Kapitel 1.3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der Anlage			██████████
Aggregatzustand	flüssig		
Art des Umganges	Lagern		
Siedetemperatur (Sdp.)	≥ 50 °C		
Flammpunkt (Flp.)	> 55 °C		
Zündtemperatur	> 200 °C		
Explosive Stoffe Unterklassen 1.1-1.6	-	H200 – H205	██████████ ████
Entzündbare Gase Kategorie 1 und 2	-	H220, H221	██████████ ████
Entzündbare Aerosole Kategorie 1 und 2	-	H222, H223	██████████ ████
Entzündbare Flüssigkeiten	Flp. < 23 °C,	H224	██████████



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Kategorie 1	Sdp. ≤ 35 °C		█
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2	Flp. < 23 °C, Sdp. > 35 °C	H225	█████ █
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3	Flp. ≥ 23 °C und ≤ 60 °C	H226	█████ █
Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1 und 2	-	H228	█████ █
Selbstzersetzliche Stoffe Typen A-F, G	-	H240 - H242	█████ █
Organische Peroxide Typen A-F, G	-	H240 - H242	█████ █
Pyrophore Flüssigkeiten Pyrophore Feststoffe	-	H250	█████ █
Selbsterhitzungsfähige Stoffe Kategorie 1 und 2	-	H251, H252	█████ █
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1	-	H260	█████ █
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1 und 2	-	H261	█████ █
Oxidierende Gase Kategorie 1	-	H270	█████ █
Oxidierende Flüssigkeiten Oxidierende Feststoffe Kategorie 1 - 3	-	H271, H272	█████ █
Gase unter Druck	-	H280, H281	█████ █
Korrosiv gegenüber Metallen	-	H290	█████
Akute Toxizität Kategorie 1 und 2 oral, dermal, inhalativ	-	H300, H310, H330	█████ █
Akute Toxizität Kategorie 3 oral, dermal, inhalativ	-	H301, H311, H331	█████ █
Akute Toxizität Kategorie 4	-	H302, H312, H332	█████



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
oral, dermal, inhalativ			
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung Sensibilisierung Spezifische Zielorgantoxizität Aspirationsgefahr	-	H314, H315 H318, H319 H334, H317 H370-H373, H335 H336 H304	██████████
CMR-Stoffe (carzinogen, mutagen, repro- duktionstoxisch)	-	H340, H341 H350, H351 H360, H361, H362	██████████ ██████████
Gewässergefährdend Kategorie 1 akut und chronisch	-	H400, H410	██████████ ██████████
Gewässergefährdend Kategorie 2	-	H411	██████████
Gewässergefährdend Kategorie 3 und 4	-	H412, H413	██████████

Tabelle 5: Verfahrensrahmen der BG 1400 zur Herstellung von Polymeren auf Basis der ██████████ und der ██████████ (Kapitel 1.4 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

Verfahrens- parameter	B 1400, B 1410	B 1400, B 1410
Verfahren (gemäß Verfahrens- beschreibung)	██████████ (siehe Kapitel 3.2 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)	██████████ (siehe Kapitel 3.2 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)
Verfahrensart	██████████	██████████
Maximale Temperatur	██████████	██████████
Maximaler Überdruck	-	-
Maximale adiabati- sche Temperaturer- höhung	< 50 K	> 50 K
Thermisch instabile Stoffe? *)	nein	Nein



Verfahrensparameter	B 1400, B 1410	B 1400, B 1410
Zersetzungsreaktion mit Gasentwicklung möglich?**)	nein	nein
Autokatalytische Verfahren?	nein	nein
Maximale Reaktionsenthalpie (Exothermie)	██████████	██████████
Kühlung	Behälterhalbbroherschlangen, Wärmetauscher im Reaktionsloop	
*) innerhalb $T_{\text{Prozess}} + \Delta T_{\text{adiabat}}$ mit Temperaturerhöhung größer $\Delta T_{\text{adiabat}}$ **) innerhalb $T_{\text{Prozess}} + \Delta T_{\text{adiabat}}$		

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 11.09.2013 – Az. 53.01-100-53.0032/13/0401H1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt ██████████ Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von ██████████ Euro.



Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 1.4.1.4 bis 2.4.2.4, 11.2.1 und Nr. 2, Abschnitt I des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz sowie der Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187080310EVONIKDEGUSS.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung Stahlbau 15m Bühne [REDACTED] für BG 1400 (BE680), Errichtung Lagerschrank [REDACTED] Dachebene [REDACTED], Änderung des Nachweisverfahrens des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] und Errichtung Wärmeschrank [REDACTED] und WGK Lager- und Bereitstellungsfläche, ohne Bedenken gegenüber den im Brandschutzkonzept genannten Abweichungen,
- **Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Füllstelle für leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten mit einer Umschlagkapazität von [REDACTED],



sowie

- **Genehmigung nach § 17 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe - Sprengstoffgesetz (SprengG)** zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von [REDACTED] sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe [REDACTED] – Lagergruppe Ia.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Evonik Degussa GmbH betreibt am Standort Essen, Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen einen Vielstoffbetrieb zur Herstellung von Vor- und



Endprodukten (SiC-Betrieb) für unterschiedliche Einsatzgebiete. Der bestehende SiC-Betrieb soll durch die Errichtung einer neuen Betriebs-einheit zur Erhöhung der Produktionskapazität geändert werden. Die Evonik Degussa GmbH in 45127 Essen hat für dieses Vorhaben am 28.02.2013 zuletzt ergänzt am 25.11.2013 (Eingang am 26.11.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des SiC-Betriebes gestellt.

Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Für

- die Errichtung der neuen Polymeranlage BG 1400 im Gebäude [REDACTED] zur Herstellung von Polyurethanen und organischen Polymeren bestehend aus Reaktor, Nachbehandlungsbehälter, Vakuumanlage, Filtern, Vorlagen, Wärmetauschern, Feststoffförderer, Waagen und Pumpen,
- die Errichtung einer neuen Abfüllanlage [REDACTED] zur Produktabfüllung im Gebäude [REDACTED], sowie
- der Errichtung einer Anlage zur Reinstwassererzeugung im Gebäude [REDACTED] nach dem Prinzip der Umkehr-Osmose für die Versorgung der BG 1400 mit vollentsalztem Wasser

wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 11.09.2013 – Az. 53.01-100-53.0032/13/0401H1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht
Dezernat 53	VAwS
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVP-G ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-G aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP-G zu berücksichtigen wären.



In den durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird das Vorhaben und der Standort im Hinblick auf die Anlage 2 des UVPG beschrieben.

Der SiC-Betrieb befindet sich auf dem Werksgelände der Evonik Degussa GmbH in einem ausgewiesenen Industriegebiet und liegt in einem durch gewerbliche und industrielle Betriebe geprägten Umfeld. Das Gelände wird bereits seit mehr als 100 Jahren von der Firma Evonik industriell genutzt.

Der SiC-Betrieb soll insbesondere durch eine Kapazitätserhöhung von [REDACTED] pro Jahr auf [REDACTED] pro Jahr geändert werden. Die Anlage fällt unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG und unterliegt somit keinen Prüfwerten für Leistung oder Größe.

Für das Vorhaben wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt, der Betrieb wird nicht weiter ausgedehnt. Es erfolgen keine Eingriffe in Natur, Boden oder Landschaft.

Die beiliegende Bescheinigung gemäß § 7 (4) VAwS schließt eine Verunreinigung des Grundwassers auf Grund der geplanten Maßnahmen aus. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS NRW werden als erfüllt angesehen. Das Niederschlagswasser auf der neu errichteten Bereitstellungs- und WKG-Fläche [REDACTED] wird zurückgehalten und der Werkskanalisation zugeführt.

Innerhalb der Produktion fallen unterschiedliche Abfälle an, welche zum Teil wieder im Produktionsprozess eingesetzt und zum Teil extern verwertet werden. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen den Antragsunterlagen bei.

In der Polymeranlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt, sämtliche Stoffe werden bereits jetzt im SiC-Betrieb verwendet. Die Abgase aus der Produktion und den Tanklagern werden in der vorhandenen thermischen Abgasreinigung verbrannt. Auf Grund der [REDACTED] Produktion wird der Volumenstrom zur TAR nicht erhöht, es ändert sich lediglich der Auslastungsgrad. Die Abgase, die an den örtlichen Absaugungen entstehen, werden in dem vorhandenen Biofilter gereinigt, auch hier wird lediglich der Auslastungsgrad verändert. Die Lagerung des [REDACTED], sowie den Gebinden auf der erweiterten WGK- und der neuen Bereitstellungsfläche erfolgt in geschlossenen Gebinden, dadurch entstehen keine neuen Abluftemissionen.



Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH betreibt am Standort Essen einen Vielstoff-Betrieb (SiC-Betrieb), in welchem diverse Vor- und Endprodukte hergestellt werden. Zu den Produkten zählen beispielsweise Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe für die kosmetische Industrie, für Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel, für die Herstellung von Kunststoffen und Schaumstoffen, für Farben und Lacke und für die Beschichtung von Selbstklebeprodukten. Es wird ausschließlich in [REDACTED] Verfahren produziert.

Der SiC-Betrieb wird an 7 Tagen der Woche dreischichtig betrieben. Die derzeitige Produktionskapazität liegt bei [REDACTED] und soll auf [REDACTED] erhöht werden.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Beantragt wird insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer neuen Polymeranlage in Gebäude [REDACTED] zur Herstellung von Polyurethanen und organischen Polymeren und die Erteilung einer Rahmengenewilligung gemäß § 6 (2) BImSchG zum Einsatz unterschiedlicher Stoffe und zur Durchführung bestimmter chemischer Verfahren innerhalb der bestehenden Anlage. Der Stoff- und Verfahrensrahmen ist analog zu dem bereits in der BE 640 genehmigten Herstellungsverfahren, es werden keine neuen Stoffe eingesetzt oder Verfahren durchgeführt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED].



Die neue BG 1400 (Polymeranlage) besteht aus einem Reaktor, einem Nachbehandlungsbehälter, Vakuumanlagen, Filtern, Vorlagen, Wärmetauschern, Vakuumpförderern, [REDACTED], sowie Waagen und Pumpen. Die weiter erforderlichen technischen Einrichtungen zum Betrieb der neuen Betriebseinheit sind vorhanden.

Des weiteren beantragt ist die Errichtung einer neuen Abfüllanlage [REDACTED] zur Produktabfüllung in Gebäude [REDACTED], die Anbindung der neuen BG 1400 (Polymeranlage) an die Tankläger BE 610, [REDACTED] und [REDACTED], die Errichtung und der Betrieb einer Reinstwasseranlage (VE-Anlage) im Gebäude [REDACTED] nach dem Prinzip der Umkehr-Osmose für die Versorgung der BG 1400 mit vollentsalztem Wasser, die Stilllegung der Reinstwassererzeugung in PIV, die Errichtung und der Betrieb von zwei Klimaschränken zur Temperierung und Bereitstellung von Rohstoff, die Erweiterung der WGK-Lagerfläche im Außenbereich [REDACTED] von [REDACTED], die Errichtung und der Betrieb einer Bereitstellungsfläche im Außenbereich [REDACTED] von [REDACTED], die Anpassung des Stoffrahmens für alle Freiläger auf GHS, sowie die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (max. [REDACTED]) auf dem Dach des Gebäudes [REDACTED].

Stoffe

Bei dem SiC-Betrieb handelt es sich um einen Vielstoffbetrieb, in welchem diverse Stoffe eingesetzt und unterschiedliche Produkte hergestellt werden. Die Stoffe, welche unter den beantragten Stoffrahmen der neuen Betriebseinheit fallen werden bereits jetzt im SiC-Betrieb eingesetzt, neue Stoffe werden nicht beantragt.

Verfahren

Für die neue Polymeranlage ist ein Verfahrensrahmen für zwei Verfahren zur Herstellung von Polymeren beantragt. Zum einen handelt es sich um die Herstellung von Polyurethan durch [REDACTED] [REDACTED], zum anderen um die Herstellung von organischen Polymeren [REDACTED]. Hierbei handelt es sich um [REDACTED] [REDACTED] Verfahren, welche [REDACTED] statt finden. Der schon vorhandene Produktionsrahmen innerhalb der Anlage wird nur auf die neue BG 1400 übertragen.



Emissionen von Luftschadstoffen

Die Abgase aus der Produktion und den Tanklägern werden in der thermischen Abgasreinigungsanlage (BE 670) verbrannt. Der Volumenstrom wird dabei nicht vergrößert, es ändert sich lediglich die Auslastung der Anlage. Durch die Anbindung der neuen Emittenten an die TAR werden die mit Bescheid Az. 56.01.01.4.1-4924 vom 07.05.2007 und Widerspruchsbescheid Az. 56.01.01.4.1-4924W vom 18.10.2007 genehmigten Kapazität nicht überschritten.

An das Abgassystem der TAR werden die Behälter B 1400 (Reaktor) und [REDACTED] (Nachbehandlungsbehälter) angeschlossen, Abluft entsteht hier [REDACTED]. Bei einem Ausfall der TAR wird die Produktion beendet.

Die Abgase, welche an den neuen örtlichen Absaugstellen entstehen, werden dem bestehenden Abluftsystem des Biofilters (BE 670) zugeführt. Auch hier werden die in den oben aufgeführten Bescheiden genehmigten Werte nicht überschritten. Die Absaugstellen werden beispielsweise bei der Einsaugung von Rohstoffen benötigt, es sind nie alle Absaugstellen gleichzeitig in Betrieb. Der Biofilter ist für den zusätzlichen Abgasstrom ausreichend dimensioniert.

Die Lagerung von [REDACTED] in den Klimaschränken und [REDACTED] im Lagerschrank auf dem Dach [REDACTED] erfolgt ausschließlich in geschlossenen Gebinden. Auch die Gebinde auf der Erweiterung der WGK-Fläche und der neuen Bereitstellungsfläche werden geschlossen gelagert, Emissionen sind hier auszuschließen.

Gerüche werden ausgeschlossen, da an der bestehenden Situation nichts geändert wird. Sämtliche eingesetzten Stoffe werden bereits im SiC-Betrieb gehandhabt.

Geräuschemissionen

Die Installation der für die Produktion benötigten Apparate erfolgt ausschließlich innerhalb eines geschlossenen Gebäudes.

Auf Grund der Kapazitätserhöhung [REDACTED] [REDACTED]. Die Rohstoffanlieferung und Tankbefüllung erfolgt ausschließlich zu Tageszeiten.

Der Lagerschrank auf dem Dach des Gebäudes ersetzt den bereits vorhandenen Lagerschrank.



Die zwei Klimaschränke, die im Außenbereich aufgestellt werden sind mit Lüftungsventilatoren ausgestattet. Anhand der beiliegenden Ausbreitungsrechnung ist ersichtlich, dass die Werte an den Immissionsaufpunkten [REDACTED] unterschritten werden. Die mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag eingeführten Lärmkontingente der Nachtzeit werden weiter eingehalten.

Abwasseranfall

Produktionsbedingte Abwässer fallen in der neuen BG 1400 nicht an. Zusätzliches Abwasser entsteht bei der gelegentlich anfallenden Bodenreinigung, welches über den bestehenden Abwassersammelbehälter [REDACTED] abgeleitet wird. Die Entleerung des Sammelbehälters erfolgt nach Beprobung, in der Regel über die Werkskanalisation, im Fall einer Belastung über externe Entsorgung.

Die BE 680 wird über bereits bestehende Hybridkühltürme mit Kühlwasser versorgt. Aus dem Sekundärkreislauf dieser Türme fällt je nach Witterung und zulässiger Eindickzahl Abschlammwasser an, welches direkt der Werkskanalisation zugeführt wird.

In der neuen Entsalzungsanlage, welche nach dem Prinzip der Umkehrosmose arbeitet, fällt aufkonzentriertes Wasser an. Die Menge von [REDACTED] wird regelmäßig in die Kanalisation abgeschlämmt.

Das durch die Wasseraufbereitung neu anfallende Abwasser fällt auf Grund der geringen Menge nicht unter die Anforderung des Anhangs 31 der Abwasserverordnung und kann wie beantragt abgeleitet werden.

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung wurde in diesem Verfahren beteiligt und äußerte aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Abfall

Auf Grund der Kapazitätserhöhung erhöht sich auch die Abfallerzeugung im SiC-Betrieb.

In der BG 1400 fallen feste Abfälle in Form von Filtrerrückständen an, welche einer externen Verwertung zugeführt werden.



Flüssige Abfälle aus der destillativen Abtrennung werden wenn mögliche wieder in der Produktion eingesetzt oder in Gebinde abgefüllt und extern verwertet.

Im Falle von Produktwechseln ist eine Reinigung der Reaktoren erforderlich. Das eingesetzte Reinigungsmittel kann je nach Verschmutzungsgrad mehrfach eingesetzt werden und wird dann im Anschluss extern verwertet.

Den Antragsunterlagen liegen die entsprechenden Entsorgungs- und Verwertungsnachweise bei.

Vorbeugender Gewässerschutz

Den Antragsunterlagen liegen Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 7 (4) VAwS, erstellt durch [REDACTED]

[REDACTED] HBV-Anlage mit Be- und Abfüllung, sowie die Kimaschränke, die neue Bereitstellungs- und die erweiterte WGK-Fläche betrachten. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS NRW werden als erfüllt angesehen.

Anlagensicherheit

Der SiC-Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 (5a) BImSchG der Evonik Goldschmidt GmbH, Werk Essen. Der Betriebsbereich fällt unter die erweiterten Pflichten, da die gehandhabten Mengen gefährlicher Stoffe die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV überschreiten.

Der Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wurden in diesem Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gemäß § 13 (1) der 9. BImSchV gebeten. Das LANUV erhob keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung und kommt zu dem Ergebnis, dass die vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefahrenquellen ausreichend betrachtet wurden und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Stofffreisetzung, Explosion und Brand sowie geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Auswirkungen störungsbedingter Ereignisse vorgesehen sind.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des SiC- Betriebes durch die Errichtung einer neuen Betriebseinheit und die Kapazitätserhöhung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen



sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die SiC- Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Evonik Degussa GmbH in Essen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der SiC- Betrieb werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Essen

Seitens der Stadt Essen werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept der Firma [REDACTED] vom 08.02.2013 ist vom städtischen Fachbereich Feuerwehr überprüft. Bedenken wurden auch nicht erhoben, die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Auch gegen die im Brandschutzkonzept genannten Abweichungen bestehen keine Bedenken. Die Brandschutzdienststelle schließt sich den Ausführungen des Brandschutzsachverständigen an.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Die daraufhin vorgelegte Stellungnahme [REDACTED] kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Evonik Degussa GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheits-



technik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Industrieemissions-Richtlinie

Der SiC-Betrieb fällt unter die Nummer 4.1h des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BImSchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 2a geforderten Mindestangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden unter anderem als Nebenbestimmungen (Anlage 2) unter Punkt 5 – Bodenschutz / Untergrundverunreinigungen, sowie Punkt 9 - Gewässerschutz vorgegeben.

Der anfallende Abfall wird teils im Prozess wieder eingesetzt und teils von externen Fachfirmen verwertet. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen den Antragsunterlagen bei.

Ein Ausgangszustandsbericht war aufgrund der Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für dieses Verfahren noch nicht erforderlich.

Die zusätzlichen Abluftemissionen werden über die bereits vorhandene thermische Abgasreinigung oder über den vorhandenen Biofilter geführt. Der Volumenstrom wird [REDACTED] nicht erhöht, die Anlagen werden nur gleichmäßig beaufschlagt. Die bereits genehmigten Abluftemissionsbegrenzungen für den SiC-Betrieb werden nicht verändert.

Das Lärmkataster wurde mit den geplanten Maßnahmen weitergeführt. Die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag eingeführten Lärmkontingente der Nachtzeit werden weiter eingehalten.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung der neuen Polymeranlage sind in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt. Darunter fällt beispielsweise die jährliche Überprüfung des Alarm- und Sicherungssystems unter Nebenbestimmung Punkt 9 – Gewässerschutz.

Die Produktion erfolgt diskontinuierlich, daher entfallen Abweichung der normalen Betriebsbedingungen durch An- und Abfahrvorgänge der Anlage. Die im Falle einer Störung getroffenen Maßnahmen sind in den



Antragsunterlagen unter Punkt 8.2 „Sicherheitskonzept“ aufgeführt und wurden vom LANUV begutachtet. Die im Gutachten vorgeschlagenen Anregungen wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt. Diese Maßnahmen umfassen auch die weitest gehende Verminderung von weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen bei Störungen des normalen Betriebsablaufes.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Degussa GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 28.02.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der SiC-Betrieb durch Kapazitätserhöhung durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. [REDACTED] und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen SiC- Betriebes und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung und eine Genehmigung nach § 17 SprengG mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen [REDACTED] betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung und die Genehmigung nach § 17 SprengG wäre eine Gebühr von [REDACTED] zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung, sowie einer Genehmigung nach § 17 SprengG geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11.09.2013 – Az. 53.01-100-53.0032/13/0401H1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].



5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der SiC- Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der SiC- Betrieb ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

gez.

(Hasebrink)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0032/13/0401H1**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0. Anschreiben			
	Anschreiben vom 28.02.2013	3	Blatt
	Anschreiben vom 17.04.2013 (Ergänzungen)	3	Blatt
	Anschreiben vom 25.11.2013 (Ergänzungen)	3	Blatt
1. Antrag			
1.1	Formular 1, Blatt 1 - 3	6	Blatt
1.2	Zertifikat nach ISO 14001:2004	1	Blatt
1.3	Liste der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen	1	Blatt
2. Inhaltsverzeichnis			
2.1	Inhalt	3	Blatt
2.2	Inhaltsverzeichnis Formulare	2	Blatt
2.3	Abkürzungsverzeichnis	1	Blatt
3. Topographische Karten			
3.1	Gliederung der Anlagen und Betriebseinheiten	3	Blatt
3.2	Topographische Karte der Stadt Essen 55/7002	1	Blatt
3.3	Topographische Karte der Stadt Essen 56/7202	1	Blatt
3.4	Topographische Karte der Stadt Essen 65/7004	1	Blatt
3.5	Topographische Karte der Stadt Essen 66/7204	1	Blatt
3.6	Lagerplan ██████████ „Erweiterung SIC-Betrieb“	1	Blatt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung		51	Blatt
4.1	Inhaltsverzeichnis	Seite	1
4.2	Einleitung	Seite	2
4.3	Anlagenbeschreibung	Seite	16
4.4	Verfahrensbeschreibung	Seite	20
4.5	Abgas	Seite	26
4.6	Lärm	Seite	29
4.7	Abwasser und Gewässerschutz	Seite	30
4.8	Abfall	Seite	33
4.9	Anlagensicherheit	Seite	34
4.10	Arbeitssicherheit	Seite	45
4.11	Angaben zur Belegschaft	Seite	47
4.12	Spätere Betriebseinstellung	Seite	48

4.13	Begründung für den Antrag auf Nichtveröffentlichung	Seite	49
4.14	Einzelfalluntersuchung zur UVP-Pflicht	Seite	49
4.15	Angaben zur Engergieeffizienz	Seite	51
5.	Anhang I: Verträglichkeitsmatrix	1	Blatt
6.	Anhang II: Explosionsschutzdokument	11	Blatt
6.1	Allgemeines	Seite	1
6.2	Gehandhabte entzündliche Stoffe	Seite	1
6.3	Beurteilung des Auftretens von gefährlicher explosiver Atmosphäre	Seite	1
6.4	BE 680	Seite	3
6.5	Ex-Zonenpläne	Seite	10
6.6	Gefährdungsbeurteilungen	Seite	10
6.7	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe oder Nebel in Räumen / im Freien; Gebäude ██████████, Umgebung BG1400, EG bis 3.OG (+12m Bühne)	3	Blatt
6.8	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Stäube in Räumen / im Freien; Gebäude ██████████, Umgebung BG1400, EG bis 3.OG (+12m Bühne)	3	Blatt
6.9	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe oder Nebel in Räumen / im Freien; Dachbereich ██████████	3	Blatt
6.10	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe oder Nebel in Apparaturen; Polymeranlage BG 1400	3	Blatt
6.11	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Stäube in Apparaturen; BG 1400	3	Blatt
6.12	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe oder Nebel in Räumen / im Freien; Klimaschränke ██████████ im Außenbereich	3	Blatt
6.13	Ex-Zonenplan Nr. ██████████ „Bühne EG +0,0m“	1	Blatt
6.14	Ex-Zonenplan Nr. ██████████ „Bühne 1.OG +4,0m“	1	Blatt
6.15	Ex-Zonenplan Nr. ██████████ „Bühne 2.OG +8,0m“	1	Blatt
6.16	Ex-Zonenplan Nr. ██████████ „Bühne 3.OG +12,0m“	1	Blatt
6.17	Ex-Zonenplan Nr. ██████████ „Bühne DG +16,0m / 18,0m“	1	Blatt
6.18	Ex-Zonenplan Nr. ██████████ „Ex-Zonen Außenbereich“	1	Blatt
7.	Anhang III: Alarmierungsplan	2	Blatt
8.	Anhang IV: Übersicht Objektabsaugungen	2	Blatt
8.1	Aufstellungsplan Nr. ██████████ „Übersicht Absaugungen Anbau SC-Gebäude“	1	Blatt
9.	Schematische Darstellung		
9.1	Verfahrensfließbild Nr. ██████████ „Herstellung von	1	Blatt

Polyacrylaten BG 1400 (BE 680)“

10. Apparate- und Maschinenliste, Aufstellungsplan

- | | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| 10.1 | Apparate- und Maschinenliste, Projekt: Neubau
Polymeranlage BG 1400, Stand 02/2011 | 2 | Blatt |
| 10.2 | Aufstellungsplan Nr. [REDACTED] „Aufstellungskonzept
BG 1300, Aufstellungskonzept BG 1400“ | 1 | Blatt |

11. Behördenformulare

- | | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| 11.1 | Formular 2 – Gliederung der Anlagen in
Betriebseinheiten | 1 | Blatt |
| 11.2 | Formular 3 – Technische Daten | 2 | Blatt |
| 11.3 | Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft) | 4 | Blatt |
| 11.4 | Formular 5 – Quellenverzeichnis der gesamten Anlage | 1 | Blatt |
| 11.5 | Formular 6 - Abgasreinigung | 2 | Blatt |
| 11.6 | Formular 7 - Niederschlagsentwässerung | 1 | Blatt |
| 11.7 | Formular 8.1 – Fass- und Gebindelager zum Lagern
flüssiger wassergefährdender Stoffe | 1 | Blatt |
| 11.8 | Formular 8.2 – Anlage zum Lagern fester
wassergefährdender Stoffe | 1 | Blatt |
| 11.9 | Formular 8.3 – Anlage zum Abfüllen / Umschlagen
wassergefährdender flüssiger Stoffe | 2 | Blatt |
| 11.10 | Formular 8.4 – Anlagen zum Herstellen, Behandeln und
Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) | 2 | Blatt |

12. Anhang I: Entsorgungsnachweis

- | | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| 12.1 | Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle,
Lösemittelgemisch, [REDACTED] | 3 | Blatt |
| 12.2 | Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle,
Filterkuchen, Filtrerrückstände und Aufsaugmittel,
[REDACTED] | 3 | Blatt |

13. Anhang II: VAWS-Bescheinigung

- | | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|
| 13.1 | 3. Ergänzung zur Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS
vom 26.02.2013, erstellt durch den Sachverständigen
[REDACTED]
[REDACTED] | 18 | Blatt |
| 13.2 | Bescheinigung nach § 7 (4) VAWS vom 26.02.2013,
erstellt durch den Sachverständigen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] | 17 | Blatt |

14. Anhang III: Beschreibung Löschwasserrückhalte- und Abwasserausgleichsystem

- | | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------|---|-------|
| 14.1 | Kurzbeschreibung Löschwasserrückhalte- und
Abwasserausgleichsystem | 6 | Blatt |
|------|-----------------------------------------------------------------------|---|-------|

15. Anhang IV: Zulassungen

- | | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|
| 15.1 | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung [REDACTED] vom 21.01.2009 inklusive Anlagen / Regalcontainer mit Auffangwannen aus Stahl | 6 | Blatt |
| 15.2 | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung [REDACTED] inklusive Anlagen vom 01.08.2011 / Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container | 16 | Blatt |

16. Anhang V: Stellungnahme zum Konzept zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen

- | | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|
| 16.1 | Stellungnahme zum Konzept zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen [REDACTED] vom 04.02.2013, erstellt durch [REDACTED] | 16 | Blatt |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|

17. Liste der gehandhabten Stoffe und Sicherheitsdatenblätter

- | | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| 17.1 | Sicherheitsdatenblätter auf CD | 1 | CD |
| 17.2 | Liste der gehandhabten Stoffe / Anlage: BG 1400 (066-680), SiC-Betrieb | 4 | Blatt |
| 17.3 | Liste der gehandhabten Stoffe / Anlage: SiC-Betrieb (Freilager- und Bereitstellungsfläche) | 7 | Blatt |

Ordner 2 von 2

18. Bauantragsunterlagen

- | | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| 18.1 | Deckblätter | 2 | Blatt |
| 18.2 | Inhalt Bauvorlagen | 1 | Blatt |
| 18.3 | Bauantrag Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO „Erweiterung SiC-Betrieb [REDACTED]“ | 2 | Blatt |
| 18.4 | Bauantrag Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO „Erweiterung SiC-Betrieb [REDACTED]“ | 2 | Blatt |
| 18.5 | Bauantrag Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO „Erweiterung SiC-Betrieb [REDACTED]“ | 4 | Blatt |
| 18.6 | Lageplan Nr. [REDACTED] „Flurstücke / Lageplan Werk Essen“ | 1 | Blatt |
| 18.7 | Lageplan Nr. [REDACTED] „Errichtung Stahlbau [REDACTED] / Errichtung Lagerschrank für [REDACTED] Dachebene [REDACTED]“ | 1 | Blatt |
| 18.8 | Grundriss Nr. [REDACTED] „Erdgeschoss / 1. Obergeschoss, Errichtung Stahlbau [REDACTED] für BG 1400“ | 1 | Blatt |
| 18.9 | Lageplan Nr. [REDACTED] „2. Obergeschoss / 3.“ | 1 | Blatt |

	Obergeschoss zwg über 3. OG, Errichtung Stahlbau [REDACTED] für BG 1400“		
18.10	Lageplan Nr. [REDACTED] „Schnitte A-A, B-B, Errichtung Stahlbau [REDACTED]. für BG 1400“	1	Blatt
18.11	Lageplan Nr. [REDACTED] „4. Obergeschoss / Dachgeschoss, Errichtung Lagerschrank für [REDACTED] Dachebene [REDACTED]“	1	Blatt
18.12	Lageplan Nr. [REDACTED] „Nordansicht / Ostansicht, Errichtung Lagerschrank für [REDACTED] Dachebene [REDACTED]“	1	Blatt
18.13	Lageplan Nr. [REDACTED] „Südansicht / Westansicht, Errichtung Lagerschrank für [REDACTED] Dachebene [REDACTED]“	1	Blatt
19.	Brandschutzkonzept	50	Blatt
19.1	Brandschutzkonzept [REDACTED] vom 08.02.2013, erstellt durch [REDACTED] [REDACTED]	Seite	1
19.2	Inhaltsverzeichnis	Seite	2
19.3	Anlass und Auftrag	Seite	5
19.4	Übereinstimmungserklärung des Entwurfsverfassers	Seite	7
19.5	Beschreibung des Objektes	Seite	8
19.6	Bauordnungsrechtliche Einordnung	Seite	11
19.7	Beschreibung des Brandschutzes nach § 9 BauPrüfVO	Seite	12
19.7.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	Seite	12
19.7.2	Löschwasserversorgung	Seite	13
19.7.3	Löschwasser-Rückhalteanlagen	Seite	14
19.7.4	System der äußeren und inneren Abschottungen	Seite	17
19.7.5	Rettungswege	Seite	28
19.7.6	Höchstzulässige Zahl der Nutzer im Objekt	Seite	31
19.7.7	Leitungsanlagen und haustechnische Anlagen	Seite	32
19.7.8	Lüftungsanlagen	Seite	33
19.7.9	Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung	Seite	34
19.7.10	Alarmierungseinrichtungen	Seite	35
19.7.11	Feuerlöscheinrichtungen	Seite	36
19.7.12	Ersatzstromversorgung	Seite	38
19.7.13	Hydrantenpläne	Seite	39
19.7.14	Brandmeldeanlagen	Seite	40
19.7.15	Feuerwehrpläne	Seite	41
19.7.16	Betrieblichen Maßnahmen	Seite	42
19.7.17	Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen von den bauordnungsrechtlichen Regelwerken	Seite	44
19.7.18	Rechenverfahren	Seite	46
19.8	Zusammenfassung	Seite	47

19.9	Beurteilungsgrundlagen	Seite	48
19.10	Anhänge	Seite	50
19.10.01	Brandschutzplan Nr. B1 „Erdgeschoss / +0m“	1	Blatt
19.10.02	Brandschutzplan Nr. B2 „1. Obergeschoss / +4m“	1	Blatt
19.10.03	Brandschutzplan Nr. B3 „2. Obergeschoss / +8m“	1	Blatt
19.10.04	Brandschutzplan Nr. B4 „3. Obergeschoss / +12m“	1	Blatt
19.10.05	Brandschutzplan Nr. B5 „4. Obergeschoss / +16m / +18m“	1	Blatt
19.10.06	Brandschutzplan Nr. B7 „Dachaufsicht“	1	Blatt
20.	Ermittlung Rauminhalt, Rohbau - /Herstellungskosten	1	Blatt
21.	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn	1	Blatt
22.	Ergänzende Angaben zu den Bauantragsunterlagen		
22.1	Inhalt Bauvorlagen	1	Blatt
22.2	Bauantrag Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO „Errichtung Wärmeschrank [REDACTED], WKG Lager- und Bereitstellungsfläche (BE 610)“	2	Blatt
22.3	Bauantrag Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO „Errichtung Wärmeschrank [REDACTED], WKG Lager- und Bereitstellungsfläche (BE 610)“	2	Blatt
22.4	Bauantrag Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO „Errichtung Wärmeschrank [REDACTED], WKG Lager- und Bereitstellungsfläche (BE 610)“	4	Blatt
22.5	Lageplan Nr. [REDACTED] „Flurstücke“	1	Blatt
22.6	Lageplan Nr. [REDACTED] „Errichtung Wärmeschrank [REDACTED] /WKG Lager- und Bereitstellungsfläche“	1	Blatt
22.7	Lageplan Nr. [REDACTED] „Erweiterung WKG-Lagerfläche südlich Gebäude [REDACTED] am Standort Essen“	1	Blatt
22.8	Lageplan Nr. [REDACTED] „Bereitstellungsfläche westlich Gebäude [REDACTED] am Standort Essen“	1	Blatt
22.9	Grundriss Nr. [REDACTED] „Errichtung Wärmeschrank, WKG Lager- und Bereitstellungsfläche“	1	Blatt
22.10	Ansichten: Nordwest, Südwest Nr. [REDACTED] „Errichtung Wärmeschrank, WKG Lager- und Bereitstellungsfläche“	1	Blatt
22.11	Ansichten: Südost, Nordost Nr. [REDACTED] „Errichtung Wärmeschrank, WKG Lager- und Bereitstellungsfläche“	1	Blatt
22.12	Lageplan Nr. [REDACTED] „4. Obergeschoss / Dachgeschoss, Errichtung Lagerschrank für [REDACTED] Dachebene [REDACTED]“	1	Blatt
23.	Brandschutzkonzept Neubau Wärmeschrank, WKG- / Bereitstellungsfläche	26	Blatt
23.1	Brandschutzkonzept [REDACTED] vom 08.02.2013, erstellt durch [REDACTED]	Seite	1

23.2	Inhaltsverzeichnis	Seite	2
23.3	Beschreibung des Objektes	Seite	4
23.4	Anlass und Auftrag	Seite	4
23.4.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	Seite	8
23.4.2	Löschwasserversorgung	Seite	8
23.4.3	Löschwasser-Rückhalteanlagen	Seite	8
23.4.4	Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte	Seite	17
23.4.5	Rettungswege	Seite	22
23.4.6	Höchstzulässige Zahl der Nutzer im Objekt	Seite	22
23.4.7	Leitungsanlagen und haustechnische Anlagen	Seite	22
23.4.8	Lüftungsanlagen	Seite	23
23.4.9	Rauch- und Wärmeabzugsanlage	Seite	23
23.4.10	Alarmierungseinrichtungen	Seite	23
23.4.11	Feuerlöscheinrichtungen	Seite	23
23.4.12	Sicherheitsstromversorgung für sicherheitsrelevante Einrichtungen	Seite	23
23.4.13	Hydrantenpläne	Seite	23
23.4.14	Brandmeldeanlage	Seite	24
23.4.15	Feuerwehrplan	Seite	24
23.4.16	Betrieblichen Maßnahmen	Seite	24
23.4.17	Abweichungen	Seite	24
23.4.18	Rechenverfahren	Seite	24
23.5	Zusammenfassung	Seite	25
23.6	Beurteilungsgrundlagen	Seite	26
23.7	Anhänge	Seite	27
23.7.1	Brandschutzplan Nr. B1	1	Blatt
23.7.2	Brandschutzplan Nr. B2 „Brandschutzplan / Bereitstellungs-, Lagerfläche / Wärmeschrank“	1	Blatt
24.	Berechnung Rauminhalt Bereitstellungsfläche	26	Blatt
25.	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn	1	Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0032/13/0401H1**

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Standsicherheitsnachweise

Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abt. Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02954-2013)] einzureichen.

Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2. Bodenschutz

2.1 Sämtliche Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten (im folgenden Gutachter genannt) fachlich begleitet werden.

Der Gutachter muss über besondere Sachkunde gemäß der Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW, Anlage 1, vorrangig Sachgebiet 2.5) in der derzeitigen gültigen Fassung oder einen inhaltlich vergleichbaren Sachkundenachweis verfügen.



Auflagen

Anlage 2

Seite 2 von 16

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
 - Art der Störung,
 - Ursache der Störung,



- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abteilung Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02954-2013)] mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist der Name des Bauleiters zu benennen. Ein Wechsel der Person während der Bauausführung ist der Bauaufsicht der Stadt Essen (Anschrift und Aktenzeichen s.o.) mitzuteilen.

- 3.2 Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abteilung Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02954-2013)] eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

- 3.3 Für die Baumaßnahme sind geeignete Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Errichtung oder Änderung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt, sowie Ände-



rungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Ziff. 54.217 W BauO NRW).

Anlage 2

Seite 4 von 16

3.4 Wurde die Statik von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

3.5 Für das gesamte Gebäude gilt entsprechend § 1 Punkt 9 PrüfVO NRW die Prüfverordnung.

Folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW) sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Elektrische Anlage

Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 Abs. 2 PrüfVO NRW).

Die Prüfberichte sind bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertiggestellten baulichen Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abteilung Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02954-2013)] einzureichen.

3.6 Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.



4. Brandschutz

Anlage 2

Seite 5 von 16

4.1 Die beantragten Anlagenänderungen für das Bauvorhaben Teil 1 müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen / Auflagen) des Sachverständigen für Brandschutz [REDACTED]

[REDACTED] im

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt „SiC-Betrieb, Gebäude [REDACTED]“ vom 08.02.2013, 1. Version (Projekt-Nr. 5666-02)

erfolgen (s. Antragsunterlagen Band 2 Bauantragsunterlagen, Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben Teil 1).

4.2 Die beantragten Anlagenänderungen für das Bauvorhaben Teil 2 müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen / Auflagen) des Sachverständigen für Brandschutz [REDACTED]

[REDACTED] im

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt „Neubau Wärmeschrank, WGK- / Bereitstellungsfläche“ vom 08.02.2013, 1. Version vom 19.05.2005, 2. Version vom 08.02.2013 (Projekt-Nr. 2621)

erfolgen (s. Antragsunterlagen Band 2 Bauantragsunterlagen, Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben Teil 2).

4.3 Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 28.02.2013) ist das

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt „SiC-Betrieb, Gebäude [REDACTED]“ vom 08.02.2013, 1. Version (Projekt-Nr. 5666-02)
- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt „Neubau Wärmeschrank, WGK- / Bereitstellungsfläche“



vom 08.02.2013, 1. Version vom 19.05.2005, 2. Version vom 08.02.2013 (Projekt-Nr. 2621)

Anlage 2

Seite 6 von 16

der – [REDACTED]
[REDACTED] zu aktualisieren.

Jeder Änderung der Brandschutzkonzepte ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abteilung Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-02954-2013)] und der Feuerwehr Essen (- Abteilung Vorbeugender Brandschutz -, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) zur Prüfung vorzulegen.

4.4 Der Feuerwehr Essen (- Abteilung Vorbeugender Brandschutz -, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) ist bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung je ein aktuelles Exemplar der Brandschutzkonzepte zu übersenden.

4.5 Ergänzungen zum Brandschutzkonzept für das Projekt „SiC-Betrieb, Gebäude [REDACTED] vom 08.02.2013, 1. Version (Projekt-Nr. 5666-02):

4.5.1 Lagercontainer für Sprengstoff

(s. Brandschutzkonzept, Punkt 4.3.7, S. 21)

Die Ausführung der Aufstellung des Lagercontainers für Sprengstoff auf dem Dach des Gebäudes [REDACTED] ist entsprechend der Angaben in der „Stellungnahme zum Konzept zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen“ vom 04.02.2013 (Projekt-Nr. 3732) der [REDACTED] [REDACTED] auszuführen (s. Antragsunterlagen Band 1, Kapitel 08 Behördenformulare, Anhang V).

Der Lagercontainer ist mit einer geeigneten Löschanlage zu versehen. (s. Kapitel 3.2.3 Brandschutz „Brandbekämpfung“). Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.



4.5.2 Feuerwehrpläne

(s. Brandschutzkonzept, Punkt 15, S. 41)

Die Feuerwehreinsatzpläne für das Gebäude sind entsprechend den geplanten Baumaßnahmen anzupassen. Die Einzelheiten zu diesem Plan sowie Umfang und Anzahl sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.

4.5.3 Technische Einrichtungen

(s. Brandschutzkonzept, Punkt 16.4, S. 42 ff.)

Zusätzlich zu den Angaben im Brandschutzkonzept sind auch die elektrischen Anlagen durch einen Prüfsachverständigen (gem. PrüfVO NRW) zu prüfen (s. Nb. Nr. 2.5 unter Punkt Bauordnungsrecht).

5. Bodenschutz / Untergrundverunreinigungen

- 5.1 Der Gutachter ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Essen vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Der Gutachter ist zu beauftragen, Bodenverunreinigungen und die hierdurch möglicherweise hervorgerufenen Gefahren (z.B. für das Grundwasser, für die spätere Nutzung, für den Baustellenbetrieb) zu erkennen und der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen sowie dafür Sorge zu tragen in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine ordnungsgemäße Handhabung und / oder im Bedarfsfall eine fachgerechte Bodensanierung bzw. –sicherung sicherzustellen.
- 5.2 Es ist vertraglich mit den vor Ort tätigen Fachfirmen sicherzustellen, dass der beauftragte Gutachter gegenüber den vor Ort tätigen Fachfirmen weisungsberechtigt ist.
- 5.3 Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die über das bekannte Maß hinausgehen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Essen unverzüglich einzuschalten, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt



werden kann. Maßgebend ist das Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen mit der Kataster-Nr. 02/3.05

Anlage 2

Seite 8 von 16

- 5.4 Der Gutachter ist zu beauftragen, über seine Arbeiten – insbesondere über die festgestellten Verunreinigungen, die Separierung verunreinigten Bodenmaterials und eine eventuelle Boden-sanierung – der Unteren Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Essen nach Fertigstellung eine Abschlussdokumentation schriftlich oder in digitaler Form vorzulegen.

6. Immissionsschutz

6.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenehmigung:

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen in Ordner 1, Register 05 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Kapitel 1.3 nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise des SiC-Betriebes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten bzw. hergestellten Menge,
 - der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),
 - der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),
 - der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur) und des Reaktionsweges (Wärmetönung),
 - des Gefährdungspotentials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
 - der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall)
- sowie



- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 3 VAWs einschließlich erforderlicher Nachweise

beizufügen.

6.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenuehmigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe (Stoffdatenliste entsprechend der Angaben in Ordner 1, Register 05, Kapitel 1.3) ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Geräuschemissionen

6.3.1 Die Anlieferung der Rohstoffe und die Tankbefüllungen mittels TKW und aus Gebinden dürfen ausschließlich zu den Tageszeiten stattfinden.

6.3.2 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

6.3.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Geräuschanteile „Nachtzeit“
IP 1: Goldschmidtstr. 117	45 dB(A)
IP 2: Söllingstr. 103	42 dB(A)



IP 3: Burggrafenstr. 6	45 dB(A)
IP 4: Elisenstr. 62	40 dB(A)
IP 5: Honigmannstr. 50	37 dB(A)
IP 6: Victoriahain 31	39 dB(A)

Anlage 2

Seite 10 von 16

Als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen in der Nacht um nicht mehr als überschreiten.

6.3.4 Das Lärmschutzkataster ist fortzuführen, um sicherzustellen, dass die auf Grund der Kontingentierung festgelegten Geräuschanteile für den Standort eingehalten werden.

6.3.5 Die Einhaltung der Nr. 6.3.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

6.3.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.3.4 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Anlage 2
Seite 11 von 16

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

6.4 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Hinweis:

Die für die TAR in bestehenden Genehmigungen festgelegten Emissionsbegrenzungen werden durch diesen Bescheid nicht geändert und gelten weiter fort.

6.5 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



6.5.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

6.5.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

6.5.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

6.5.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

6.5.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.



6.5.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Anlage 2

Seite 13 von 16

7. Arbeitsschutz

7.1 Die im Antrags-Ergänzungsschreiben vom 17.04.2013 – Az.: USG/ste beschriebenen Maßnahmen sind bei der Änderung, Errichtung und dem Betrieb der Anlage durchzuführen bzw. zu beachten. Die mit gleichem Schreiben nachgereichten Ergänzungsunterlagen sind bei der Änderung, Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

7.2 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:

- a) Anordnungsschema der Gesamtanlage,
- b) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- c) die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
- d) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
- e) Hinweise auf besondere Gefahren bei Bedienen der Anlage,
- f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.



Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

- 7.3 Die im Brandschutzkonzept vom 08.02.2013 beschriebenen, sicherheitstechnischen Maßnahmen sind durchzuführen, bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.
- 7.4 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Lagers für [REDACTED] ist durch einen Sachverständigen zu überprüfen, ob die aufgeführten Anforderungen aus der „Stellungnahme zum Konzept der Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen“ (Bestandteil der Antragsunterlagen) eingehalten sind. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Fachbereich Sprengstoffrecht, zuzuleiten.

8. Anlagensicherheit

- 8.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Evonik Degussa GmbH, Werk Essen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden



Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

Anlage 2

Seite 15 von 16

9. Gewässerschutz

- 9.1 Die baurechtlichen Verwendbarkeits- / Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen.
- 9.3 Abfüllvorgänge in der Abfüllanlage [REDACTED] (Gebäude [REDACTED]) sind ständig durch einen Mitarbeiter zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird. Sofern bei der Überwachung technische Leckage-Erkennungssysteme Einsatz finden, ist das Alarm- und Sicherungssystem mindestens einmal jährlich auf Funktion zu prüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.4 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmal mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 9.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen



vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

Anlage 2

Seite 16 von 16

- 9.6 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§ 19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 9.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0032/13/0401H1**

Anlage 3
Seite 1 von 12

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der BauO NRW in der heute gültigen Fassung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.3 Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.
- 1.4 Gebäudevermessung
Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind bis zur Fertigstellung auf Kosten der Antragsstellerin durch die Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 – GV.NRW.2005 S. 174 -)].

Die Gebäudevermessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.



Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn die Katasterbehörde

Anlage 3

Seite 2 von 12

- unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes einen Auftrag zur Gebäudeeinmessung erhält oder
- die Auftragsbestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen her-



vorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmi-



gungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)

Anlage 3

Seite 4 von 12

- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Arbeitsschutz**

3.1 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

3.2 Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden. (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

3.3 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die



Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

Anlage 3
Seite 5 von 12

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahme (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

- 3.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.

Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

- 3.5 Für die korrekte Ausführung der Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten ist es unbedingt erforderlich, dass die komplette produktspezifische Dokumentation über die gesamte Einsatzdauer des Produktes sicher aufbewahrt wird und den mit den Instandhaltungsarbeiten betrauten Fachleuten zur Verfügung gestellt wird.
- 3.6 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderliche Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosi-



onsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. (Anhang 4, Nr. 3.8 BetrSichV)

Anlage 3

Seite 6 von 12

Ziel der Überprüfung ist der Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzeptes und seiner Umsetzung in der gesamten Anlage. Dabei steht die gesamtheitliche Systembetrachtung zum Schutz von Beschäftigten und Dritten im Vordergrund. Alle Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen sind einzubeziehen.

- 3.7 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).

- 3.8 Durch die Rahmengenenehmigung wird der Einsatz von Gefahrstoffen genehmigt, welche die in dem Stoffrahmen aufgeführten Gefährlichkeitseigenschaften gemäß der RL 67/548/EG bzw. CLP-Verordnung besitzen. Für den Fall einer Neueinstufung eines in der "Liste der gehandhabten Stoffe" namentlich aufgeführten Gefahrstoffes, die nicht über den Stoffrahmen abgedeckt ist, ist dessen weiterer Einsatz abhängig von den neu zu treffenden



Schutzmaßnahmen. Diese sind ggf. mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

Anlage 3

Seite 7 von 12

- 3.9 Bei Einsatz neuer Stoffe die von dieser Rahmengen Genehmigung erfaßt werden, ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 Gefahrstoffverordnung zu ermitteln, ob die vorhandenen Rohrleitungs-, Behälter- und Dichtungswerkstoffe hinsichtlich der neu eingesetzten Stoffe eine ausreichende physikalische und chemische Beständigkeit aufweisen. Ggf. sind diese auszutauschen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Verkürzung der Prüfzyklen). Dies gilt entsprechend auch für PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen.
- 3.10 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreiten,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der BaustellV ist für dieses Bauvorhaben das Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Hinweise für die erlaubnisbedürftige Füllstelle für leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten

- 3.11 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§21 BetrSichV) ge-



prüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 und 19 BetrSichV).

Anlage 3

Seite 8 von 12

3.12 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen:

- Jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

3.13 Der Betreiber einer Füllstelle hat in den erforderlichen zeitlichen Abständen unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung zu kontrollieren, ob sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschmittel und Bindemittel für ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten in der festgelegten Menge an den dafür bestimmten Stellen in einsatzbereitem Zustand vorhanden sind,
- Brandschutztüren funktionsfähig sind,
- die Bodenflächen ohne sichtbare Schäden sind und diese ggf. umgehend auszubessern sind,
- die Wirksamkeit von vorhandenen Abscheidern für Leichtflüssigkeiten gegeben ist,
- keine unzulässigen Stoffe und Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen vorhanden sind,
- das Verbot des Betretens der Füll- und Entleerstelle durch Unbefugte eingehalten wird,
- die Belüftung von Räumen funktionsfähig ist,
- die Einrichtungen zur Gemischableitung funktionsfähig sind,
- die Fülleinrichtung dicht ist,
- die Löschwasserrückhaltung einsatzbereit ist,
- die Betriebs-, sowie die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind,



- Ausgänge (Fluchtwege) und Angriffswege für die Brandbekämpfung freigehalten werden,
 - in explosionsgefährdeten Bereichen das Verbot des Rauchens und des Umgangs mit offenem Feuer eingehalten wird,
 - verschüttete brennbare Flüssigkeiten aufgenommen werden,
 - die Befüllung und Entleerung vorschriftsmäßig durchgeführt wird, z.B.
 - das Überfüllungen nicht auftreten,
 - das der Befüllvorgang beobachtet wird,
 - Das ein ggf. vorgeschriebenes vorhandenes Gaspenselverfahren angewandt wird.
- 3.14 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).
- 3.15 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 14 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 3.16 Die Anforderungen des Anhangs 4 der Betriebssicherheitsverordnung (organisatorische Maßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen, Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen) sind zu beachten.
- 3.17 Zu beachten sind die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“. Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfungen in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teile 1 – Teil 3 sowie
 - TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung



Hinweise für die Lagerung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe () – Lagergruppe Ia -

Anlage 3

Seite 10 von 12

- 3.18 Die elektrischen Anlagen, welche in direktem Zusammenhang mit der Lagerung von stehen, sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, vor Wiederinbetriebnahme und bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Prüfbuch oder Prüfbericht einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den überprüfenden Behördenvertretern vorzulegen.
- 3.19 Die Blitzschutzanlagen, welche in direktem Zusammenhang mit der Lagerung von stehen, sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, vor Wiederinbetriebnahme und bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Prüfbuch oder Prüfbericht einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den überprüfenden Behördenvertretern vorzulegen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

- 4.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise / Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.



- 4.3 Auf die Strafbestimmung der §§ 324 und 324a StGB – wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – auf die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 11 von 12

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Essen zu berücksichtigen.
- 6.2 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zustän-



digen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 12 von 12

7. Landschafts- und Naturschutz

7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“